# Erlass zur Planung von Vorranggebieten "Windenergie", die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass)

Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016

## 1. Allgemeines

Die Energieversorgung Thüringens soll sicher, kostengünstig und umweltverträglich erfolgen. Sie soll auf einem ausgewogenen Energiemix mit einem Vorrang für erneuerbare Energien basieren. Auf den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie sowie den Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Energieverbrauchstechnologien soll hingewirkt werden. Hierzu sind moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad Voraussetzung.

Aus der allgemeinen politischen, ökologischen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung sowie den Erfahrungen der Landes- und Regionalplanung in Thüringen resultiert die Einschätzung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Biomasse, Solarund Windenergie) auch bei der Fortschreibung der Regionalpläne in Thüringen einer der Bereiche ist, die besonderer Beachtung und Steuerung bedürfen.

Der Energiebedarf muss zunehmend mit erneuerbaren Energien, also auch Windenergie, gedeckt werden (vgl. 5.2 Leitvorstellung Nr. 3 Satz 2 Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP) 2025). In Thüringen soll der Ausbau der Windenergienutzung den landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen (Grundsatz 5.2.10 LEP 2025).

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass Thüringen bis 2040 seinen Energiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100 Prozent regenerativer Energie selbst decken kann. Bis zum Jahr 2020 soll ein Anteil von 35 % erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch erreicht worden sein.

Die Landesregierung wird ein Klimagesetz (KlimaG) und eine Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) erarbeiten. Das Gesetz soll die hohe Priorität der Klimapolitik verdeutlichen und für Verbindlichkeit sorgen. Es wird u. a. Treibhausgasminderungsziele für 2030, 2040 und 2050 festlegen und einen Rahmen schaffen, um diese Ziele zu erreichen. Die Strategie soll Teil- und Zwischenziele, Strategien und insbesondere Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasminderungsziele und Energieziele darlegen. Sie wird in einem umfassenden Dialogprozess erarbeitet.

Die für die Planungsregionen aufzustellenden Regionalpläne bzw. sachlichen Teilregionalpläne "Windenergie" im Sinne eines vorgezogenen Regionalplankapitels "Windenergie" haben absehbar einen über das Jahr 2020 hinausgehenden Planungshorizont. Dieser wird voraussichtlich auf das Jahr 2030 gerichtet sein. Insoweit zielt der vorliegende Erlass darauf, die Voraussetzungen zu schaffen, dass auf etwa 1 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht, Windenergie zu nutzen, um das energiepolitische Ziel einer Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche erreichen zu können.

Der vorliegende Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft richtet sich an die Träger der Regionalplanung und die obere Landesplanungsbehörde.

Die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) und des Landesentwicklungsprogramms in der jeweiligen Fassung sind vorrangig zu beachten.

## 2. Vorranggebiete "Windenergie"

In den Regionalplänen sind zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielsetzungen Vorranggebiete "Windenergie" auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Vorgabe 5.2.13 LEP 2025).

#### 2.1 Raumbedeutsamkeit

Von der Steuerungswirkung der Konzentrationszonen werden nur raumbedeutsame Windenergieanlagen erfasst. Raumbedeutsam ist ein Vorhaben dann, wenn dadurch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Anhaltspunkte für eine Raumbedeutsamkeit sind insbesondere:

- Höhe und Rotordurchmesser der Anlage (Ab einer Gesamthöhe von 100 m besteht ein starkes Indiz für die Raumbedeutsamkeit der Anlage, ohne dass deshalb kleinere Anlagen unter Umständen nicht auch raumbedeutsam sein können.).
- Standort (z. B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe),
- Auswirkungen auf bestimmte Erfordernisse der Raumordnung wie Kulturerbe, Freiraumschutz, Tourismus und Erholung,
- Vorbelastung des Standorts,
- Summierung der bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen.

Nicht raumbedeutsame Anlagen unterliegen nicht dem Planungsvorbehalt der Regionalpläne. Sie sind als privilegierte Anlagen nach wie vor unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB zulässig.

#### 2.2 Methodik

Gemäß 5.2.13 LEP 2025 sind in den Regionalplänen Vorranggebiete "Windenergie", die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, auszuweisen. Damit ist die Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG verbindlich vorgegeben.

Die Planung derartiger Konzentrationszonen erfolgt unter Beachtung des Abwägungsgebots nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Es sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.

Die Abwägungsentscheidung hat den rechtlichen Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu genügen (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12). Zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten bedarf es eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Dieses muss nicht nur Auskunft darüber geben, welche Erwägungen für die positive Standortzuweisung ausschlaggebend waren, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen (vgl. BVerwG vom 11. April 2013, Az. 4 CN 2/12).

Zur Ausarbeitung des vorgenannten Planungskonzepts ist das nachfolgend dargestellte Verfahren anzuwenden.

#### 2.2.1 Potenzialflächen

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die verbleibenden Flächen, d. h. die Flächen außerhalb der Tabuzonen, werden als Potenzialflächen bezeichnet.

Bezüglich der Tabuzonen sind "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden.

#### 2.2.1.1 Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen sind diejenigen Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist (BVerwG vom 15. September 2009, Az. 4 BN 25/09; BVerwG vom 11. April 2013, Az. 4 CN 2/12). Es besteht insoweit kein Abwägungsspielraum.

**Anlage 1** dieses Erlasses beinhaltet eine Übersicht über anzuwendende harte Tabuzonen. Diese Übersicht ist nicht abschließend.

#### Zur Klarstellung:

Der vorliegende Windenergieerlass ist keine Rechtsgrundlage für die Einstufung bestimmter Gebiete als harte Tabuzonen, da er nur den Charakter einer Verwaltungsvorschrift hat. Er listet lediglich harte Tabuzonen auf, die aufgrund bestehender tatsächlicher oder rechtlicher Grundlagen als solche einzustufen sind.

Eine Änderung der zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände kann zu einer Änderung der Bewertung als harte Tabuzone führen.

Kleinflächige harte Tabuzonen, wie beispielsweise geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und sog. "§ 30-Biotope" können gewissermaßen als Insel in ein Vorranggebiet integriert werden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Maßgeblich ist hierbei die Größe der harten Tabuzone. Bei geringer Größe kann deren gesetzlich gebotener Schutz grundsätzlich auch bei "Integration" in ein Vorranggebiet gewährleistet werden, da zwischen den einzelnen Windenergieanlagen ohnehin Abstände einzuhalten sind.

#### 2.2.1.2 Weiche Tabuzonen

Weiche Tabuzonen sind diejenigen Zonen, in denen nach dem Willen des Plangebers die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat. Die Gründe für seine Wertung sind offenzulegen (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12).

**Anlage 2** dieses Erlasses beinhaltet eine Übersicht über in der Regel geeignete weiche Tabuzonen.

Das Windpotenzial ist zu ermitteln. Es wird empfohlen, einen Schwellenwert festzulegen und zu begründen und Flächen, deren Windpotenzial unterhalb dieses Schwellenwerts liegt, als weiche Tabuzonen auszuscheiden. Bei der Festlegung des Schwellenwerts ist die wirtschaftliche Ausübung der Windenergienutzung unter Berücksichtigung der hierfür geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen (Erneuerbare-Energien-Gesetzt – EEG) heranzuziehen.

Durch den vorgenannten Schwellenwert wird sichergestellt, dass Flächen, auf denen eine Nutzung der Windenergie aus wirtschaftlichen Gründen von vornherein nicht in Betracht kommt, ausgeschlossen werden. Die Frage, ob Windgeschwindigkeiten, die unter der der Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen liegen, zu einer harten Tabuzone führen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 71), bedarf keiner Klärung, da jedenfalls kein beachtlicher Fehler im Abwägungsvorgang vorliegt (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12).

Kleinflächige weiche Tabuzonen, wie beispielsweise Forstliche Saatgutbestände, Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform, Forstwissenschaftliche Versuchsflächen, können gewissermaßen als Insel in ein Vorranggebiet integriert werden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Maßgeblich ist hierbei die Größe der weichen Tabuzone. Bei geringer Größe kann deren planerisch intendierter Schutz grundsätzlich auch bei "Integration" in ein Vorranggebiet gewährleistet werden, da zwischen den einzelnen Windenergieanlagen ohnehin Abstände einzuhalten sind.

## 2.2.1.3 Umgang mit Abgrenzungsschwierigkeiten

Das BVerwG erkennt an, dass die rechtlichen Anforderungen an die Planungspraxis, namentlich die Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen, mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Dennoch wird dem Plangeber nichts Unmögliches abverlangt. Von ihm wird nicht mehr gefordert, als er "angemessenerweise" leisten kann (BVerwG vom 13. Dezember 2012, Az. 4 CN 1.11; BVerwG vom 9. Februar 2015, Az. 4 BN 20/14). Daher kommt ihm dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf der Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (vgl. OVG Lüneburg vom 3. Dezember 2015, Az. 12 KN 216/13).

Dem Plangeber steht zur Überwindung bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten die Möglichkeit offen, von ihm als harte Tabuzonen erkannte Zonen (hilfsweise) als weiche Tabuzonen einzustufen und entsprechend zu begründen. Ein etwaiger Irrtum bliebe dann ohne Einfluss auf das Planungsergebnis (vgl. OVG Lüneburg vom 3. Dezember 2015, Az. 12 KN 216/13; OVG NRW vom 26. September 2013, Az. 16 A 1295/08; OVG Lüneburg vom 22. November 2012, Az. 12 LB 64/11, Gatz, jurisPR-BVerwG 7/2013 Anm. 6). Das bedeutet, dass der Plangeber solche Tabuzonen, die in Anlage 1 als harte Tabuzone eingestuft sind, als weiche Tabuzonen in seine Planung einstellen und begründen kann.

Insoweit ist insbesondere der Komplex naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwähnen. Diese beinhalten regelmäßig Befreiungsmöglichkeiten. Allerdings setzen Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 36a ThürNatG jeweils einen besonderen, atypischen Einzelfall voraus und sind damit grundsätzlich nicht geeignet, Ausnahmen für die Windenergienutzung zuzulassen (vgl. VG Ansbach vom 11. Dezember 2013, Az.: AN 9 K 13.01281; vgl. VG Aachen vom 07. Mai2012, Az.: 6 K 1140/10). Auch in Ansehung der Entscheidung des BVerwG vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15/01 ist gleichwohl von harten Tabuzonen auszugehen. Die sog. "Planung in eine Befreiungslage" hinein wird grundsätzlich als ungeeignet angesehen, da eine bloße Befreiungs*möglichkeit* nicht geeignet ist, der Windenergienutzung innerhalb einer Konzentrationszone den erforderlichen Vorrang zu verschaffen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. Rn. 676 f.; anderer Ansicht aber wohl BVerwG a. a. O.; OVG Münster vom 1. Juli 2013, Az. 2 D 46/12.NE).

Konzentrationszonen für raumbedeutsame Windenergieanlagen werden in Schutzgebieten also nur dann in Betracht kommen, wenn die entsprechenden Bestimmungen (Verbote) der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuvor für die betroffene Fläche verändert oder aufgehoben wurden.

Für die Naturparke Schiefergebirge/Obere Saale, Thüringer Wald, Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie das Biosphärenreservat Rhön hat durch den Verordnungsgeber eine entsprechende Prüfung der Schutzgebietsverordnungen mit dem Ergebnis stattgefunden, dass nur im Naturpark Schiefergebirge/Obere Saale für bestimmte Flächen eine Ausnahmereglung in die Verordnung aufgenommen werden kann. Die besondere rechtliche Situation der nach § 26 ThürNatG übergeleiteten "Alt-Landschaftsschutzgebiete" wurde von der Obersten Naturschutzbehörde nachvollzogen. Diese "Alt-Landschaftsschutzgebiete" stellen keine harten Tabukriterien dar, sondern sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu betrachten (siehe Ausführungen unter 2.2.3).

# 2.2.2 Entgegenstehende öffentliche Belange – einzelfallbezogene Abwägung

Die Potenzialflächen sind zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12). Öffentliche Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen können, sind insbesondere in § 35 Abs. 3 BauGB genannt. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange dazu, dass eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wäre. Es muss insoweit vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung stattfinden.

Die demnach erforderliche umfassende Abwägung hat den Ansprüchen des raumordnungsrechtlichen Abwägungsgebots des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu genügen. Dazu sind alle Belange zu ermitteln, einzustellen und zu gewichten, die nicht bereits harte oder weiche Tabuzonen sind. Konkurrierende Nutzungen sind sodann im Rahmen der planerischen Entscheidung in Ausgleich zu bringen. Bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans müssen unter anderem sowohl die gemeindlichen Planungsbelange eingestellt, als auch die Belange betroffener Privater in der Abwägung berücksichtigt werden. Mit welcher Detailgenauigkeit diese Belange in die Abwägung einzustellen sind, hängt davon ab, ob der Plansatz strikte Bindungswirkung hat oder ob er eine rahmenrechtliche Bindung entfaltet mit der Folge, dass bei seiner Anwendung Nachkorrekturen möglich sind. Hinsichtlich der Negativwirkung von Raumordnungszielen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht strikte Bindungswirkung, so dass die abzuwägenden Belange mit einer gewissen Detailgenauigkeit in die Abwägung einzustellen sind. Bei einer abschließend konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung nähern sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei der Fachplanung an. Die Abwägung muss sich auch auf die mit der positiven Standortfestlegung verbundene Ausschlusswirkung für die übrigen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung ausgeschiedenen Flächen beziehen; hierbei sind die Belange der von der Ausschlusswirkung Betroffenen zu berücksichtigen (vgl. ThürOVG vom 19. März 2008, Az. 1 KO 304/06).

Soweit Belange des Gebietsschutzes nicht als harte Tabuzonen zu beachten sind, sind sie grundsätzlich im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. So ist in nach § 26 ThürNatG übergeleiteten "Alt-Landschaftsschutzgebieten" nach den Maßstäben des jeweiligen Unterschutzstellungsbeschlusses in Verbindung mit § 56 b ThürNatG zu prüfen, ob der Ausnahmentatbestand für Offenlandbereiche mit Zustimmungserfordernis der Unteren Naturschutzbehörde greift. Windenergieanlagen auf baulich genutzten Grundstücken sind nach § 56 b Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG ohnehin nicht vom Bauverbot erfasst.

Spätestens, wenn kulturbestimmte Wälder ohne besondere Funktionen mit in die Konzentrationszonen Windenergie einbezogen werden sollen, bedarf es eines Verordnungsänderungsverfahrens durch die Obere Naturschutzbehörde. Will die Regionale Planungsgemeinschaft eine Konzentrationszone in einem Alt-Landschaftsschutzgebiet anlegen, so sollte sie sich umgehend mit der Oberen Naturschutzbehörde abstimmen. Ist ein Verordnungsänderungsverfahren erforderlich (Herausnahme oder Zonierung), gilt: Sobald die Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange sowie der Kommunen nach § 21 Thür-NatG zur Verordnungsänderung erfolgt ist, kann eine verbindliche Aussage gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen.

Soweit Belange des Artenschutzes - insoweit wird auch auf den außergebietlichen Artenschutz nach § 44 BNatSchG hingewiesen - nicht als harte Tabuzone zu beachten sind oder als weiche Tabuzone eingestuft werden, sind sie im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. Dies gilt bspw. für Lebensräume und lokale Flugrouten von Fledermäusen sowie Dichtezentren besonders windenergiesensitiver Arten.

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung ist neben den Kulturerbestandorten gemäß Ziel 1.2.3 LEP 2025 und Kulturdenkmalen gemäß § 13 ThürDSchG der über den Standort hinausgehende Umgebungsschutz zu berücksichtigen.

Die im LEP 2025 in Z 4.3.1 als "Industriegroßflächen" gelisteten Flächen sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung zu sichern.

Die Georisiken Subrosion (Erdfall, Erdsenkung) und Hangrutschung - soweit es sich nicht ohnehin um harte Tabuzonen handelt, weil dort aus tatsächlichen Gründen eine Errichtung nicht möglich ist - bedürfen der einzelfallbezogenen Abwägung.

Soweit Standorte der seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) betroffen sind (Näherung < 5km), ist dies in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. Der Geologische Landesdienst der TLUG ist zu beteiligen.

Bei Rohstoffabbaugebieten und Bergbauberechtigungen ist zu prüfen, ob und inwieweit Windenergienutzung damit vereinbar ist.

Es können im Einzelfall zu begründende Anforderungen an die Größe einer Konzentrationszone bzw. den Abstand zwischen diesen gestellt werden.

Eine umfassende und abschließende Abwägung, die nicht auf die vorgenannten exemplarischen Belange beschränkt ist, ist Voraussetzung für das Eintreten der Konzentrationswirkung, da sicherzustellen ist, dass sich die Windenergienutzung in der eigens für sie dargestellten Zone durchsetzt.

Nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung sind insbesondere Nebenbestimmungen, die in einem späteren Zulassungsverfahren ergehen. Dies betrifft beispielsweise auf die konkrete Anlage bezogene Regelungen zur Vermeidung von Gefahren durch Eiswurf oder Reglungen, die dem Anlagenbetreiber eine bedarfsgerechte Hinderniskennzeichnung aufgeben.

### 2.2.3 Substanziell Raum geben

Der Plangeber hat die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), zu beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Wird erkannt, dass im Ergebnis der einzelfallbezogenen Abwägung der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird, sind die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen (BVerwG vom 11. April 2013, 4 CN 2/12).

## 3. Dokumentation

Das Verfahren zur Ausarbeitung des Planungskonzepts muss hinreichend nachvollziehbar sein. Dazu ist der Planungsprozess, insbesondere die Überlegungen, die Grundlage für die Abwägungsentscheidung des zuständigen Organs des Plangebers gewesen sind, vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören auch die Begründung bzw. Erläuterung der Planung und die Aufstellungsunterlagen bzw. Verfahrensakten, da ohne eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsprozesses eine effektive Kontrolle des Abwägungsvorgangs nicht möglich erscheint (vgl. ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12).

#### 4. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft.

Die Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten "Windenergie", die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/2007, S. 716), tritt außer Kraft.

# **Harte Tabuzonen**

Als Anlage zu 2.2.1.1 sind nachfolgend harte Tabuzonen aufgeführt. Es handelt sich um eine nicht abschließende Sammlung bestehender harter Tabuzonen.

Nr.	Rauminformation	Begründung
1	Naturschutzgebiet § 23 BNatSchG	Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
2	Naturpark § 27 BNatSchG	Sämtliche Naturparkverordnungen in Thüringen schließen die Errichtung von Windenergieanlagen aus: Für den Naturpark Thüringer Wald gilt dies gemäß § 4 Nr. 1 Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 nur für den Rennsteigbereich. Für den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale gilt dies derzeit umfassend. Es besteht aber die Absicht, für bestimmte Flächen eine Ausnahmeregelung in die Verordnung aufzunehmen.
3	Nationalpark § 24 BNatSchG	Nach § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich sind im Nationalpark alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
4	Nationales Naturmonument § 24 Abs. 4 BNatSchG	Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen. (Die Erwähnung erfolgt im Hinblick auf das geplante Nationale Naturmonument "Grünes Band".)
5	Biosphärenreservat § 25 BNatSchG	Gemäß § 4 der Biosphärenreservatsverordnungen Rhön und Vessertal-Thüringer Wald ist es in allen Zonen verboten, den Landschaftscharakter zu verändern.
6	Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG, in Ver- bindung mit einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 ThürNatG	In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In den nach § 13 ThürNatG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten sind aufgrund der durch die jeweiligen Rechtsverordnungen formulierten Schutzzweck und Verbote Windenergieanlagen ausgeschlossen.  Hinweis: Eine besondere Situation liegt in nach § 26 ThürNatG übergeleiteten "Alt-Schutzgebieten" vor. Diese stellen keine harten Tabukriterien dar, sondern sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu betrachten (siehe Ausführungen unter 2.2.2, 3. Absatz).

7	Geschützter Land- schaftsbestandteil § 29 BNatSchG	Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.
8	Schutz-/Erholungswald § 9 Abs. 1 ThürWaldG	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzwälder und Erholungswälder. Dort ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verboten.
		Wälder, die nicht zu den geschützten Waldgebieten im Sinne des § 9 Abs. 1 ThürWaldG gehören, lassen sich nicht als harte Tabuzonen einordnen (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12).
9	Wasserschutzgebiet sowie Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwas- sergewinnungsanlagen §§ 51, 106 Abs. 1 WHG, 130 Abs. 2 ThürWG	In den Wasserschutzgebietsbeschlüssen und Wasserschutzgebietsverordnungen ist in der Schutzzone I und II zum Schutz des Trinkwassers die Neubebauung verboten. Dieses Verbot umfasst auch die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen (insbesondere § 52 Abs. 1 WHG).
		Ist kein Schutzgebiet festgesetzt, ist gleichfalls in der künftigen Schutzzone I und II zum Schutz des Trinkwassers die Neubebauung verboten. Dieses Verbot umfasst auch die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen. Rechtsgrundlage und inhaltliche Bestimmung ergeben sich hier aus § 52 Abs. 3 WHG i. V. m. den DVGW Merkblättern W 101 bzw. W 102 als technische Regel.
10	Heilquellenschutzgebiet sowie Einzugsgebiet von Heilquellen §§ 53, 106 Abs. 2 WHG, 131 Abs. 2 ThürWG	In den jeweiligen Heilquellenschutzgebietsverordnungen ist in der Schutzzone I und II zum Schutz des in der Heilquelle genutzten Grundwassers die Neubebauung verboten. Dieses Verbot umfasst auch die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen (insbesondere § 53 i. V. m. § 52 Abs. 1 WHG
		Ist kein Schutzgebiet festgesetzt, ist gleichfalls in der künftigen qualitativen Schutzzone I und II von Heilquellen die Neubebauung verboten. Dieses Verbot umfasst auch die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen. Rechtsgrundlage und inhaltliche Bestimmung ergeben sich hier aus §§ 53, 52 Abs. 3 WHG i. V. m. den "Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete" der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser vom Januar 1998 als technische Regel.
11	Überschwemmungs- gebiet §§ 76, 78, 106 Abs. 3 WHG, § 80 ThürWG	In durch Rechtsverordnung oder Beschluss festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen ausgeschlossen.
12	Fließgewässer und ste- hendes Gewässer § 1 ThürWG	Fließgewässer und stehende Gewässer einschließlich Uferbereiche (10 Meter von der Uferlinie) schließen die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen nach den Vorgaben des § 31 WHG aus.

13	Siedlungsbereich mit Wohnnutzung §§ 30, 34 BauGB	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Flächen, die durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind, sind schon deshalb der Konzentrationszonenplanung entzogen, da diese nur den Außenbereich nach § 35 BauGB erfasst. Diese Gebiete sind daher bei der Konzentrationsplanung jedenfalls von vornherein auszuschließen. Lediglich im Flächennutzungsplan dargestellte, aber weder entsprechend genutzte, noch durch Bebauungsplan entsprechend festgesetzte Flächen sind keine harten Tabuzonen.
14	Gewerbe- und Industrie- gebiet	Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen.  Gleichwohl stehen vorhandene bzw. durch Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete nicht im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung zur Verfügung, da diese nur den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB erfasst. Diese Gebiete sind daher bei der Konzentrationsplanung jedenfalls von vornherein auszuschließen.
15	Flugplatz, Flugsicherungseinrichtung §§ 12, 14, 17, 18a, b Luftverkehrsgesetz	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen.  Für den darüberhinausgehenden Bauschutzbereich enthält § 12 Abs. 2 LuftVG kein grundsätzliches Verbot der Bebauung, schränkt vielmehr die nach örtlichem Baurecht zulässige Bebauung der Grundstücke nur insoweit weiter ein, als sie im Einzelfall den Belangen des Luftverkehrs und der Luftsicherheit widerspricht (vgl. BVerwG vom 16. Juli 1965, Az. IV C 30.65). Es ist daher im Rahmen der Aufstellung des Plankonzepts durch den Plangeber unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde zu prüfen, inwieweit Baubeschränkungen für die Sicherheit der Luftfahrt und den Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind. Dies gilt ebenso für Bauschutzbereiche nach § 17 Abs. 1 LuftVG und den Bauschutzbereich ,B' nach Recht der ehem. DDR.  Bezüglich des internationalen Verkehrsflughafens Erfurt-Weimar wird auch auf 4.5.10 LEP 2025 verwiesen.  Bezüglich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) ist durch den Plangeber unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde und des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung zu prüfen, inwieweit Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind. Entsprechendes gilt für Bereiche nach § 18 b LuftVG.

16	Verkehrstrassen und planfestgestellte Pla- nung einschließlich sich aus gesetzlichen Verbo- ten ergebende Anbau- verbots- und Beschrän- kungszone	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen.  In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m bei Bundesautobahnen und 20 m bei Bundesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.  Gleiches gilt gemäß § 24 Abs. 1 ThürStrG für Landesund Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Fahrbahnrand.  Im Übrigen können sich Anbauverbotszonen nach § 24 Abs. 12 ThürStrG i. V. m. gemeindlicher Satzung ergeben.
17	Leitungstrassen und Anlagen der technischen Infrastruktur, Richt- funkstrecke und plan- festgestellte Vorhaben	Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen und Anlagen der technischen Infrastruktur steht einer Windenergienutzung entgegen.  Sendetürme, Funktürme schließen wegen der tatsächlichen Nutzung auf dem Standort Windenergienutzung aus.
18	Besonders geschütztes Biotop § 30 BNatSchG	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.
19	Naturdenkmal § 28 BNatSchG	Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

# Weiche Tabuzonen

Weiche Tabuzonen beruhen auf einer Entscheidung des Plangebers. Im Folgenden finden sich die empfohlenen weichen Tabuzonen. Soweit der Plangeber sich für diese entscheidet, hat er den Grund hierfür kenntlich zu machen und zu dokumentieren. Der bloße Verweis auf die nachfolgende Tabelle ist nicht ausreichend.

Nr.	Rauminformation	Erläuterung
1	300 m Abstand zu Naturschutzgebieten	Die Abstandsempfehlung ist dem allgemeinen Arten- und Landschaftsschutz geschuldet. Die Abstände sind fachlich zu begründen und abzuwägen. Es können Vorsorgeabstände berücksichtigt werden, in denen auch als solche erkannte harte Tabuzonen enthalten sein können. Es erfolgt keine ungeprüfte und unbegründete Übernahme von Abstandsempfehlungen Dritter.
2	Abstand zum Rennsteig- bereich	Der Rennsteig ist Deutschlands bekanntester Wanderweg und zugleich auch Europas längster durchgängiger Höhenwanderweg. Er stellt ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Mittelgebirgslandschaften dar. Der Rennsteig beginnt im Eisenacher Stadtteil Hörschel am Ufer der Werra und endet in Blankenstein. Ausgehend von der historisch-kulturellen Bedeutung hat sich der Rennsteig zu einem wichtigen Faktor gerade für die touristische Entwicklung der von ihm berührten Städte und Gemeinden entwickelt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Tourismus- und Freizeitfunktion der am Rennsteig gelegenen Kommunen wesentlich beeinträchtigen, gilt es daher möglichst zu vermeiden. Es wird empfohlen, dem durch Festlegung eines angemessenen Abstands zum Rennsteig Rechnung zu tragen.
3	600 m Abstand zu Natio- nalparken	Der Abstand begründet sich durch den im Vergleich zum Naturschutzgebiet höheren Schutzstatus und damit einhergehendem höheren Schutzniveau der regelmäßig vorhandenen störanfälligen Tierarten. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 1 entsprechend.
4	Grünes Band mit 300 m Abstand zum Kolonnen- weg	Das Grüne Band hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und als landeskulturelle Erinnerungslandschaft. Die Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument zwischen der Landesgrenze bis zum Kolonnenweg gem. Liegenschaftskataster der ThLG ist beabsichtigt. Ein Abstand von 300 m zum Kolonnenweg wird empfohlen, um negative Auswirkungen auf das besondere Schutzgut auszuschließen.
5	Natura 2000-Gebiet	Natura 2000 Gebiete sollten als weiche Tabuzonen behandelt werden, da wegen der jeweils (auch) als Erhaltungsziele genannten windkraftsensitiven Vogelarten ein sehr wahrscheinliches Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung besteht. Diesem Konfliktpotenzial kann begegnet werden, indem in Vogelschutzgebieten im Sinne eines vorsorglichen Vogelschutzes diesem Belang

	Vorrang vor der Windenergie eingeräumt wird und das EU-Vogelschutzgebiet durch Entscheidung des Plangebers von vornherein der Windenergienutzung entzogen wird.
	Werden Natura 2000 Gebiete als weiche Tabuzonen behandelt, so ist es ausreichend, dass sich der Plangeber darüber bewusst ist, dass sich in dem Natura 2000 Gebiet Flächen befinden, auf denen die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Eine detaillierte Ermittlung dieser Flächen ist jedoch entbehrlich, da das Natura 2000 Gebiet im Übrigen auf Grund planerischer Entscheidung nicht zur Windenergienutzung zur Verfügung steht.
	Es kann dann also das Natura 2000-Gebiet <i>insgesamt</i> ausgeschieden werden. Lediglich dann, wenn der Plangeber erkennt, dass der Windenergienutzung im Ergebnis nicht substanziell Raum gegeben wird und er deshalb die weichen Tabuzonen zu überprüfen hat, wird eine Ermittlung derjenigen Gebiete, innerhalb des Natura 2000 Gebiets, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, erforderlich.
	Eventuell erforderliche Abstände zu Vorranggebieten sind durch eine Erheblichkeitseinschätzung sowie gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG im Einzelfall sicherzustellen.
Wiesenbrütergebiet § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 5 und § 44 BNatSchG	Gebiete, in denen bestehende und entwicklungsfähige Populationen von Vogelarten, die Wiesen und Weiden als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes geschützt und gefördert werden sollen. Die Fördergebiete wurden nach fachlichen Kriterien im Hinblick auf eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Populationen abgegrenzt. Der Ausschluss der Windenergienutzung dient dem Schutz der störempfindlichen Wiesenbrüter.
Zugtrassen und Rastgebiete für Avifauna § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Zugtrassen und Rastgebiete von Vögeln nach der von der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach/TLUG gutachterlich erstellten Karte.  Vögel sollen auf ihren Zugrouten und Rastgebieten nicht gefährdet oder gestört werden, so dass hier ein Ausschluss der Windenergienutzung empfohlen wird.
Abstand zu nach § 9 Abs. 1 ThürWaldG ausgewiesenem Schutz-/ Erholungswald: 300 m zu Naturwaldparzellen und 100 m zu Naturwaldre- servaten und Erholungs- wald	Zu Naturwaldparzellen, die nach § 9 Abs. 1 ThürWaldG durch Rechtsverordnung ausgewiesen wurden und dem Schutzzweck nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 ThürWaldG dienen, wird ein Abstand von 300 m als weiche Tabuzone empfohlen. Dieser Abstand orientiert sich am Mindestabstand für Naturschutzgebiete, da Naturwaldparzellen der Sicherung und Erforschung der ungestörten natürlichen Entwicklung von Wäldern mit ihren Tier- und Pflanzenarten dienen und damit einen vergleichbaren Schutzzweck wie Naturschutzgebiete erfüllen.  Zu durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Naturwaldreservaten (Schutzzweck gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 Thür-
	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 5 und § 44 BNatSchG  Zugtrassen und Rastgebiete für Avifauna § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG  Abstand zu nach § 9 Abs. 1 ThürWaldG ausgewiesenem Schutz-/Erholungswald: 300 m zu Naturwaldparzellen und 100 m zu Naturwaldreservaten und Erholungs-

		WaldG) und <i>Erholungswald</i> (§ 9 Abs. 3 ThürWaldG) wird ein Abstand von 100 m empfohlen.
		Die genannten Waldflächen dienen entweder
		<ul> <li>der Erhaltung oder Erneuerung naturnaher oder durch kulturhistorische Nutzungen geprägter Wälder mit ih- ren Tier- und Pflanzenarten (Naturwaldreservate) o- der</li> </ul>
		<ul> <li>der Erholung des Menschen in besonderem Maße (Erholungswald).</li> </ul>
		Diese Zweckbestimmungen sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe nicht zu vereinbaren, da Windenergieanlagen ein Gefahrenpotenzial für bestimmte Tierarten bergen, die bevorzugt in diesen Schutzgebieten und im Umfeld leben (Vögel, Fledermäuse) und da Windenergieanlagen sich auch negativ auf die Erholungseignung eines Gebietes auswirken können (optische Wirkung, Lärm, Schattenwurf).
9	Wald mit hervorgehobenen Waldfunktionen	Durch die nach § 5 ThürWaldG vorgeschriebene amtliche Waldfunktionskartierung wurden in Thüringen eigentumsübergreifend hervorgehobene Waldfunktionen ermittelt. Diese hervorgehobenen Waldfunktionen definieren sich – im Gegensatz zu den allgemeinen Waldfunktionen - aus der örtlichen Lage bzw. der Ausprägung der Waldbestockung und weisen eine konkrete, standortbezogene Funktionalität auf. Dazu zählen bspw. Wald mit Flussuferschutzfunktion, Wald mit Lärmschutzfunktion, Wald mit Bodenschutzfunktion, Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform, Parke und Arboreten und wissenschaftliche Versuchsflächen. Für Waldflächen mit hervorgehobenen Waldfunktionen besteht ein besonders hohes Interesse am Walderhalt gegenüber einer anderweitigen Flächennutzung. Daher eignen sich Waldflächen mit diesen Funktionen für die Einstufung als weiche Tabuzone.  Gemäß § 10 Abs. 2 ThürWaldG ist die Genehmigung zur Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart zu versagen, wenn das öffentliche Interesse am Walderhalt überwiegt. Dies ist laut "Erlass über den Vollzug des § 10 ThürWaldG ("Änderung der Nutzungsart")" des TMLNU vom 13. April 2006 dann anzunehmen, wenn für die jeweilige Waldfläche hervorgehobene (d. h. besondere oder herausragende) Waldfunktionen kartiert wurden. Die o. g. Waldfunktionen gehören laut Thüringer Landeswaldprogramm (2006) in die Kategorie herausragende Waldfunktionen.
10	Waldflächen, die gemäß dem Stilllegungspro- gramm der Landesregie- rung künftig ungenutzt bleiben sollen	Es handelt sich um Waldflächen, die aus der forstlichen Nutzung genommen werden sollen, um deren Funktion für den Naturschutz zu stärken. Die entsprechenden Daten werden den Regionalen Planungsgemeinschaften zur Verfügung gestellt.

11	Forstliche Saatgutbestände	Forstliche Saatgutbestände umfassen Waldflächen, die für die Ernte von "ausgewähltem" bzw. "geprüftem" Vermehrungsgut entsprechend den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes zugelassen und registriert sind. Des Weiteren beinhaltet diese Kategorie auch Erntebestände von Baumarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz aufgeführt sind, jedoch von der Deutschen Gütegemeinschaft für forstliches Vermehrungsgut e.V. (DKV) als Kontrollzeichenherkünfte geführt werden.
12	Wald mit historischer Waldbewirtschaftungs- form	Wälder, in denen noch eine Hute-, Nieder- und Mittelwald- bewirtschaftung durchgeführt wird oder wo deren frühere Durchführung deutlich erkennbar ist.
13	Forstwissenschaftliche Versuchsflächen	Waldflächen, die wissenschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken oder dem Umweltmonitoring dienen. Diese werden von überregional oder regional tätigen wissenschaftlichen Institutionen (Universitäten, Fachhochschulen, Max-Planck-Institut, Forstverwaltung) betreut. Randeinflüsse bei Versuchsflächen sind zu vermeiden.
14	Abstände von 50 bzw. 100 m zu Fließgewäs- sern und stehenden Gewässern	Für Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer wird ein Abstand von 100 m, bei Gewässern 2. Ordnung von 50 m empfohlen.  Über die besonderen Anforderungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten hinaus ist bei allen Überschwemmungsgebieten (auch den nicht festgesetzten) gemäß § 77 WHG deren Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Die Errichtung des Mastfußes einer Windenergieanlage wird im Regelfall mit einem Verlust an Retentionsraum verbunden sein.
15	Wohnbauflächen und Mischgebiete, die ledig- lich im Flächennut- zungsplan ausgewie- sen sind	Im Flächennutzungsplan dargestellte, aber nicht entsprechend genutzte Flächen und Flächen ohne Bebauungsplan sind keine harten Tabuzonen. Es kann aber den durch die Bauleitplanung vorgesehenen Nutzungen der Vorrang eingeräumt werden und weiche Tabuzonen begründet werden. Zudem können die Abstände zu Wohnbauflächen und Mischgebieten nach Nr. 16 herangezogen werden.
16	Abstände zu Wohnbau- flächen und Mischge- bieten von 750 - 1.000 m	Sowohl zu Flächen, die ihrerseits harte Tabuzone nach Anlage 1 Nr. 13 sind, als auch zu solchen, die weiche Tabuzone nach Anlage 2 Nr. 15 sind, werden Abstände als weiche Tabuzonen empfohlen.  Ein Abstand von 750 m sollte bei Wohnbebauung eingehalten werden, um die Immissionsbelastungen zu minimieren und um eine Konfliktvermeidung anzustreben. Um der aktuellen Entwicklung von größeren Windenergieanlagentypen Rechnung zu tragen, wird eine Abstufung im 750 - 1.000 m Abstandsbereich empfohlen. Insoweit wird für Windenergieanlagen bis einschließlich 150 m Gesamthöhe ein Abstand von 750 m empfohlen, für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 150 m ein Abstand von 1.000 m.

		Soweit in Abständen auch harte Tabuzonen, etwa aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, enthalten sind, ist eine trennscharfe Abgrenzung desjenigen Abstands, der harte Tabuzone ist (wohl ca. 500 m), und desjenigen Abstands, der weiche Tabuzone ist, auf Ebene der Regionalplanung weder möglich, noch geboten (vgl. OVG Berlin vom 24. Februar 2011, Az. OVG 2 A 2.09). Die Abstände sind daher im Ganzen (auch) als weiche Tabuzonen zu betrachten und zu begründen.
17	Abstand von 600 m zu Wohnhäusern, gemisch- ten Wohn-Gewerbe- flächen im Außenbereich	Für Wohnhäuser und gemischte Wohn-Gewerbegebäude im Außenbereich wird ein Abstand von 600 m als weiche Tabuzone empfohlen.  Der 600 m Abstand ergibt sich für aktuelle Windenergie-anlagentypen und -höhen auch unter Beachtung der sich abzeichnenden technischen Entwicklung aus Gründen des Immissionsschutzes (Schall, Schatten) zu Wohnbereichen. Auch die Berücksichtigung der aufgrund des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigenden "optisch bedrängenden Wirkung" auf Wohnanlagen erfordert i. d. R. entsprechende Abstände. Die Abstände dienen auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des BImSchG. Sie sind daher als weiche Tabuzonen zu betrachten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 16 verwiesen.
18	Abstand von 40 m zu Bahntrassen	Aus Sicherheitsgründen wird in Anlehnung an die anbaufreie Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG ein Abstand von 40 mals weiche Tabuzone empfohlen.
19	Abstand von 100 m zu Freileitungen	Unter Vorsorgegesichtspunkten wird ein Abstand von 100 m empfohlen.
20	Gebiet der Platzrunden	Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Sie dient z. B. der Einleitung eines sicheren Landeanfluges, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um den Flugplatz, indem sie möglichst wenig Siedlungsgebiet überquert. Aus diesem Grund ist es auch nicht unbedingt einfach, Platzrunden zu verlegen, ohne dadurch Lärmimmissionen für die umgebenden Siedlungen zu vergrößern.  Soweit nicht von der zuständigen Luftverkehrsbehörde abweichend festgelegt, werden Platzrunden linksherum (entgegen dem Uhrzeigersinn) geflogen, damit der links sitzende Pilot die Landebahn während des gesamten Manövers im Auge behalten kann. Die Platzrunde wird grundsätzlich als Linie vorgegeben. Aufgrund von Witterungseinflüssen o. ä. kann sie aber nicht immer exakt eingehalten werden. Die "gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" empfehlen, die Platzrunden und gewisse Abstände nach außen von Hindernissen frei zu halten.

		Es wird empfohlen, Platzrunden als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung auszunehmen. Darüber hinaus können mit entsprechender Begründung bestimmte Abstände ebenfalls freigehalten werden.
21	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Landwirtschaftliche Versuchsflächen haben eine hohe Relevanz, standörtlich nicht ohne Weiteres ersetzbare Bedeutung und/oder sind nicht zu jedem Zeitpunkt beliebig neu anzulegen. Es wird daher empfohlen, sie als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung freizuhalten.
22	Abstand von 10 km zum Geodynamischen Ob- servatorium Moxa	Das Geodynamische Observatorium Moxa nimmt im Thüringer Seismologischen Netz (TSN) und in der Forschungslandschaft Deutschlands eine herausragende Stellung ein. Das TSN dient der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Dieser hat das Ziel, Behörden und Bevölkerung über das Auftreten spürbarer und möglicherweise schadenverursachender Erdbebentätigkeit zu informieren. Das Geodynamische Observatorium Moxa im Deutschen Seismologischen Regionalnetz ist zudem von nationaler wie internationaler Bedeutung für die globale Beobachtung des Erdbebengeschehens. Im Umfeld des Observatoriums sollte eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden, um Störungen an den installierten hochempfindlichen seismologischen und gravimetrischen Messinstrumenten zu vermeiden. Es wird daher die Berücksichtigung einer Schutzzone von 10 km als weiche Tabuzone empfohlen.